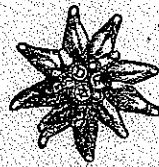


1

Statuten
der
deutschen und österreichischen
Alpenvereins - Sektion
PRIEN.



Prien, 1893.
Druck von J. B. Gerlmayer in Prien.

Original S. Prienthal 6. 9. 07

Zweck.

§ 1.

Die Sektion Prien ist ein Glied des deutschen und österreichischen Alpenvereins und verfolgt deshalb denselben Zweck wie dieser.

Mittel.

§ 2.

Die Sektion sucht diesen Zweck zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, Organisation des Führerwesens, soweit ein Bedürfniss hiezu sich ergeben sollte, Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Wegtafeln und Schutzlütten, Verbesserung von Verkehrs- und Unterkunftsmitteln, Unterstützung von Unternehmungen, welche die Vereinszwecke fördern und endlich durch Anlegung einer Bibliothek und von Sammlungen.

§ 3.

Gesellige Zusammenkünfte finden in der Regel vom Oktober bis Mai monatlich einmal statt; der Tag und Ort für die nächste Zusammenkunft wird immer in der vorhergehenden Versammlung bestimmt und bekannt gegeben und nach Ermessen des Vorstandes in der „Chiemgau-Zeitung“ veröffentlicht. Die Zusammenkünfte dienen zugleich zur Mittheilung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung nicht vorbehaltenen Sektions-Angelegenheiten zu Besprechungen und Vorträgen.

Vereinsleitung.

§ 4.

Sitz der Sektion ist Prien. Die Organe der Sektion sind der Ausschuss und die Generalversammlung.

a) Ausschuss.

§ 5.

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern: 1. und 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier, Conservator, 2 Beisitzer.

In die erstgenannten 5 Stellen sind nur Mitglieder von Prien wählbar, während als Beisitzer je 1 Mitglied von den 2 meistbetheiligten auswärtigen Ortschaften zu wählen ist. Ausserdem werden zur eventuellen Ergänzung des Ausschusses 2 Mitglieder als Ersatzmänner in einem gesonderten Wahlgange gewählt.

Der Ausschuss wird von der ordentlichen Generalversammlung für jedes Jahr durch geheime Abstimmung der persönlich Erschienenen mittels Stimmzettel gewählt, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet engere Wahl statt und im Wiederholungsfalle gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Die Wahl der beiden Vorstände findet gesondert von derjenigen der anderen Ausschuss-Mitglieder statt. Die übrigen Ausschuss-Mitglieder werden ohne Bezeichnung ihrer Funktionen gewählt und erfolgt die Vertheilung der einzelnen Geschäftssparten durch den Ausschuss und falls dieser sich nicht zu einigen vermag, durch den 1. Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand für sich vertritt die Sektion nach Aussen, beruft die Monatsversammlungen, wenn solche nicht in der vorhergehenden Versammlung festgesetzt wurden, bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung für dieselben, führt den Vorsitz und unterzeichnet die Schriftstücke.

Ausschuss-Sitzungen werden vom Vorstände nach Bedürfniss anberaumt.

§ 7.

Der gesammte Ausschuss vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten, stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und legt den Jahres- und Rechenschafts-Bericht, sowie den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor.

Es steht demselben frei, ausserordentliche Generalversammlungen anzuberäumen je nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind; derselbe fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b) Generalversammlung.

§ 8.

Die Generalversammlung beschliesst über die an sie gestellten Anträge und verfügt insbesondere über das Sektionsvermögen.

§ 9.

Im Monate Dezember jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Dieselbe prüft und verbescheidet den Rechenschafts-Bericht, setzt das Budget für das folgende Jahr fest und wählt den Ausschuss.

§ 10.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch öffentlichen Anschlag und nöthigenfalls persönliche Einladung einzeln wohnender Mitglieder.

Die Entscheidung in der Generalversammlung erfolgt abgesehen von der Wahl des Ausschusses und den in §§ 15 und 16 gegebenen Fällen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die abwesenden Mitglieder unterwerfen sich den Beschlüssen der anwesenden.

Die Protokolle der Generalversammlung sind durch den Vorstand und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Mitglieder.

§ 11.

Der Aufnahme geht die durch ein Mitglied bei einer Monatsversammlung einzubringende Anmeldung voraus. Erfolgt innerhalb der darauffolgenden 14 Tage eine Reklamation beim Vorstände, so findet Abstimmung über die Aufnahme in der nächsten Monatsversammlung statt; ausserdem beschliesst der Ausschuss über die Aufnahme.

§ 12.

Jedes Mitglied hat in den ersten 3 Monaten des Jahres ausser dem Beitrag von 6 Mk. für den deutschen und österreichischen Alpenverein einen Jahresbeitrag von 3 Mark an die Sektion zu entrichten, somit zusammen jährlich 9 Mark.

Ein Mitglied, welches nach Ablauf eines weiteren Monats trotz spezieller schriftlicher Aufforderung die Beitragsleistung unterlassen hat, gilt als ausgeschieden.

§ 13.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Jahr zur Entrichtung des Gesamt-Jahresbeitrages verpflichtet.

§ 14.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Monatsversammlung zu.

Statutenänderung.

§ 15.

Änderungen der Statuten erfordern eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Ein dahingehender Antrag muss 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Ausschusse schriftlich unterbreitet werden. Der Ausschuss ist verpflichtet, den schriftlich gestellten Antrag mit gutachtlicher Äusserung auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen.

Auflösung der Sektion.

§ 16.

Die Auflösung der Sektion kann nur dann beschlossen werden, wenn die Sektion auf 10 Mitglieder geschwunden ist oder wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung dafür gestimmt haben.

Im Falle der Auflösung der Sektion geht deren Eigentum an den deutschen und österreichischen Alpenverein über.